

geeignetenfalls in Abzug gebrachten Schuldzinsen bei Aufstellung der eben-  
gedachten Verzeichnisse hierdurch hingewiesen.

Weimar, den 9. April 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

v. Groß.

[49] III. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni  
1881 in Verbindung mit dem Nachtrage dazu vom 23. März 1891 — Re-  
gierungs-Blatt Seite 23 — wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungs-  
beitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt im Betrage von

acht Zehnteln einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

30. April dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefodert, acht Zehntel der aus ihren  
Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen vom 30. April  
d. J. an (§ 97 des Gesetzes vom 16. Juni 1881) an die Ortssteuereinnahmen  
abzuführen, und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Bei-  
bringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsbüro vorschristsmäßig  
Sorge zu tragen.

Die Rechnungsbüro haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht  
geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekannt-  
machung alsbald zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der  
Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.)  
nachzugehen.

Weimar, den 11. April 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Vollert.